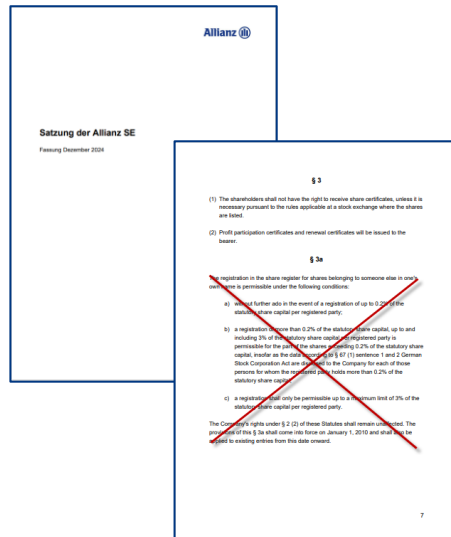


# Neufassung der Satzung: Streichung von § 3a

Nach umfassender Überprüfung wird die Hauptversammlung 2025 um Zustimmung zu einer überarbeiteten Fassung der Satzung gebeten. Die Änderungen zielen hauptsächlich darauf ab, die Lesbarkeit der Satzung zu verbessern.

- Die wichtigste inhaltliche Änderung betrifft § 3a: Durch Anwendung dieser Regelung sollte die Transparenz des Aktienregisters durch die Festlegung bestimmter Schwellenwerte für die Offenlegung und Eintragung der „wahren“ Aktionäre erhöht werden.
- Die Regelung basiert auf dem Risikobegrenzungs-gesetz aus dem Jahr 2008 und wurde von der Allianz übernommen, da ausländische Aktionäre in der Regel durch Depotbanken vertreten werden und somit im Aktienregister nicht sichtbar sind.
- In der Zwischenzeit wurde das Recht der Unternehmen, ihre Aktionäre zu identifizieren, durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) gestärkt. Eine zusätzliche Regelung in der Satzung der Allianz SE wird daher nicht mehr benötigt.



## § 3a

- Bestände von weniger als **0,2%** des Grundkapitals werden ohne weiteres ins Aktienregister eingetragen (keine Gebühren für Kleinanleger).
- Bestände von mehr als **0,2% bis 3%** des Grundkapitals werden eingetragen, wenn die verwahrende Depotbank („Nominee“) offenlegt, für wen sie >0,2% des Aktienkapitals hält.
- Bestände über **3%** werden nicht eingetragen, um einen Anreiz zu schaffen, die „wahren“ Aktionäre anstelle der Depotbanken ins Aktienregister einzutragen.



Die Streichung von § 3a ist aus Sicht der Aktionäre positiv.